AMTSBLATT
DER STADT KAARST

Ausgabe 21/26 | Erscheinungsdatum 11.11.2026 | 2. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2027 2

IMPRESSUM 7

Hinweis:
vollständige Ausgabe des Amtsblattes hängt im Foyer der Verwaltungsgebäude in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kaarst mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2027 liegt zur Einsichtnahme während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus Kaarst, Zimmer 200B, 41564 Kaarst, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung wird voraussichtlich im Frühjahr 2027 durch den Stadtrat beschlossen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 19.11.2026 bis 03.12.2026

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Kaarst – Bereich Finanzen, Am Neumarkt 2, Zimmer 217, 41564 Kaarst, einzulegen.

Über die Einwendungen, die von Einwohner/-innen oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kaarst, den 06.11.2026
Der Bürgermeister

gez.
Christian Horn-Heinemann

Haushaltssatzung

der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben

der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	162.557.206 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	181.183.881 EUR
abzgl. Globaler Minderaufwand von	3.538.332 EUR
somit auf	177.645.549 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.898.994 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	163.023.087 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.817.125 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.577.354 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.133.334 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.704.953 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

50.631.729 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

15.088.343 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

2. Gewerbesteuer auf **449 v.H.**

*Am 23. Januar 2025 hat der Rat der Stadt Kaarst für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen. Die Darstellung der Realsteuerhebesätze auf Grundlage der 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 30. März 2026 hat insofern lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, S. 339), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), wird der Bürgermeister ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.
Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw–Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku–Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

§ 8

Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang nicht über das 2. Quartal des folgenden Haushaltsjahres erstreckt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 lit. h) GO NRW wird auf

0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf)

festgesetzt.

Als Entwurf aufgestellt am	**Als Entwurf bestätigt am**
14.10.2026	14.10.2026
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	Bürgermeister
Gez.	Gez.
i.V. Dr. Sebastian Semmler	Christian Horn-Heinemann

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 I 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.



kaarst*
WWW.KAARST.DE